



TC SPORTPARK MOERS-ASBERG E.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: „TC Sportpark Moers-Asberg e.V.“; er hat seinen Sitz in Moers.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Moers unter der Nummer 675 eingetragen.

§ 2 Zweck

1.) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports, vor allem im Jugendbereich. Der Verein pflegt die sportlichen Beziehungen zu anderen Vereinen, dem Tenniskreis Moers e.V., dem Tennis-Verband Niederrhein e.V., deren Mitglied er ist, und dem Deutschen Tennisbund e.V.

Der Verein gibt sich zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen Ordnungen.

2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; ein Wirtschaftsbetrieb ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes sowie der jeweils gültigen steuerlichen Vorschriften Zweckvermögen verwalten und sich an Förderkreisen, Körperschaften oder sonstigen ausgegliederten Einrichtungen, insbesondere zur Ausübung und Förderung des Turnier-Tennissports, beteiligen. Soweit hierdurch Kosten für Verein und Mitglieder nicht entstehen, entscheidet hierüber der Vorstand.

4.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Moers, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt zeitlich mit dem Kalenderjahr überein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, wobei zwischen jugendlichen, aktiven, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern unterschieden wird. Volljährige Mitglieder sind aktive Mitglieder, soweit sie keine passiven Mitglieder sind. Passive Mitglieder unterstützen die Ziele und Zwecke des Vereins. Sie dürfen die Sportanlagen wie Gäste benutzen. Die Ehrenmitgliedschaft wird für hervorragende Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Mit der Mitgliedschaft werden diese Satzung sowie die auf Grundlage dieser Satzung ergangenen Regelungen des Vereins ebenso wie die Bestimmungen des Deutschen Tennis Bundes e.V., des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. wie auch des Tennis-Verbandes Niederrhein e.V. und des Tenniskreises Moers e.V. als verbindlich anerkannt.

- 2.) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und der Anschrift zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch durch den/ die gesetzlichen Vertreter/-in zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Monatsersten, der auf den Zugang der Aufnahmebestätigung folgt. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschließung.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und kann nur unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum 31.12. eines Jahres vorgenommen werden. Die Absendung muss spätestens am 31.10. per Einschreiben erfolgen. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Austritt auch zu einem anderen Zeitpunkt zulassen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des fälligen Beitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Im ersten Mahnschreiben ist auf die Folgen des Ausschlusses hinzuweisen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in erheblichem Umfang die Interessen des Vereins verletzt, z.B. durch ver- einsschädigendes Verhalten. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Widerspruch einlegen. Der Vorstand leitet den Widerspruch zur Beratung dem Ehrenausschuss zu. Falls dieser den Widerspruch des Mitglieds als begründet erachtet, legt er dem Vorstand sein Votum zur erneuten Beratung vor. Dieser entscheidet sodann abschließend über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge/Aufnahmegebühr/Sonderbeiträge/Umlagen

- 1.) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- 2.) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge, der Sonderbeiträge wie auch etwa notwendiger Umlagen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.) Die Aufnahmegebühr ist spätestens vier Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung an den Verein zu zahlen. Anderenfalls kann der Vorstand die Aufnahme widerrufen.

Beim Wechsel von einer passiven zur aktiven Mitglied sowie beim Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist die Zahlung der Aufnahmegebühr fällig. Dies gilt nicht für Personen, die in einer durchgängigen Mitgliedschaft schon einmal aktives Mitglied waren.

Soweit Jugendliche gemeinsam mit deren Eltern oder Elternteilen Mitglieder werden, ermäßigt sich die Gesamtaufnahmegebühr um zwei Jugendjahresbeiträge des eintretenden Jugendlichen.

4.) In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen. Außerdem kann der Vorstand aus wirtschaftlichen und/oder vereinspolitischen Gründen zeitlich begrenzte ermäßigte Mitgliedsbeiträge (z.B. „Schnupperbeiträge“) festsetzen.

5.) Die Beiträge sind am 1.2. und 1.8. eines jeden Jahres je zur Hälfte fällig und werden durch Bankeinzug erhoben. Bei jährlicher Zahlung am 1.2. wird ein Nachlass von 2 % gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand abweichende Zahlungsweisen bewilligen.

Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie volljährig werden. Volljährigen Schülern, Studenten, Wehrpflichtigen und Auszubildenden wird auf Antrag für die Dauer der Ausbildungszeit ein ermäßigter Beitrag gewährt. Der entsprechende Ausbildungsnachweis ist dem Verein unaufgefordert spätestens bis zum 15.4. des neuen Jahres vorzulegen. Die Ausbildungszeit muss mindestens bis zum 30.6. des nächsten Jahres bestehen.

Nach Ende der Ausbildungszeit wird der Beitrag für aktive Mitglieder mit dem darauffolgenden Monat fällig.

Familien, Eheleuten und Mitgliedern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird ein ermäßigter Beitrag gewährt, wenn beide Partner am 1.1. des jeweiligen Jahres aktive Mitglieder sind. Auf gemeinsamen, jährlich zu wiederholenden Antrag gilt dasselbe für Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Über die Ermäßigung für Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge und Umlagen befreit.

Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Mahnung. Es wird eine Mahngebühr von € 6,-- erhoben. Wird der ersten Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mittels eingeschriebenem Brief unter Androhung von Zwangsmaßnahmen. Es wird eine Mahngebühr von € 12,-- erhoben. Wird der zweiten Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist Folge geleistet, wird die Beitragsforderung zwangsweise beigetrieben. Entstehende Fremdkosten gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.

6.) Nach den gesetzlichen Bestimmungen haben ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins; auch Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Recht der Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen steht den Mitgliedern gemäß den dazu verabschiedeten Ordnungen zu. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten. Sie haben das Ansehen des Vereins zu fördern und sich allen Handlungen zu enthalten, die geeignet wären, den Verein zu schädigen. Mitglieder, die dem Verein Schaden zufügen, haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.

Die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder richten sich nach der Jugendordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung übt das ihr nach der Satzung zustehende Wahlrecht aus. Auf Antrag von mehr als neun stimmberechtigten Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- 4.) Aktive, passive und Ehrenmitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Zu Ämtern können aktive und passive Mitglieder gewählt werden.
- 5.) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr. Sie genehmigt den vom Kassierer aufgestellten und vom Vorstand beratenen Haushaltsplan.
- 6.) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung, die Ordnungen und die ihr durch Satzung und Ordnungen übertragenen Aufgaben.
- 7.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) aufgrund eines schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrages von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 8.) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor dem Zusammentritt der Versammlung schriftlich anzukündigen mit der Aufforderung, bis zu einem vom Vorstand festzusetzenden Zeitpunkt Anträge einzureichen. Diese sowie die Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern nach Ablauf dieser Frist unverzüglich mitzuteilen. Anträge die bis zum 31.01. eines Jahres beim Vorstand eingehen, sind in jedem Fall rechtzeitig

Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als "dringlich" anerkannt werden.

Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.
- 9.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; dies gilt nicht im Fall des § 15.
- 10.) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht andere Bestimmungen eine qualifizierte Mehrheit erfordern.
- 11.) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 12.) Ergibt eine Abstimmung, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet nach einem zweiten Wahlgang mit Stimmgleichheit das Los.

- 13.) Mitglieder, die sich bei Abstimmungen und Wahlen der Stimme enthalten, sind als nicht anwesende Mitglieder zu zählen.
- 14.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/-in
 - d) dem/der Kassenwart/-in
 - e) dem/der Sportwart/-in
 - f) dem/der Breitensportreferenten/-in
 - g) dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses
 - h) dem/der technischen Leiter/-in
 - i) einem mit der Unterstützung des Geschäftsführers und der Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglied
 - j) einem mit der Öffentlichkeitsarbeit beauftragten Vorstandsmitglied
- 2.) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einer der beiden mit dem Geschäftsführer oder dem Kassierer, jeweils gemeinsam.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Wahl und Wiederwahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses vollziehen sich nach der Jugendordnung. Es bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- 4.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so übernimmt der Vorsitzende die Aufgaben des Ausgeschiedenen; er kann sie einem Vorstandsmitglied kommissarisch übertragen.
- 5.) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für die satzungsgemäße und ordnungsgemäße Leitung des Vereins verantwortlich.
- 6.) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern um die Einberufung einer Vorstandssitzung ersucht werden; dieser Bitte ist unverzüglich nachzukommen.
- 7.) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen mit einer Wochenfrist ein, bestimmt die Tagesordnung und führt die Sitzung.
- 8.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 9.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom - Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.
- 11.) Der Ehrenvorsitzende erhält Einladungen zu und Protokolle von allen Vorstandssitzungen. Er kann daran mit beratender Stimme teilnehmen.
- 12.) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Interesse des Vereins entstehen, werden erstattet.

§ 11 Vereinsjugend

- 1.) Die Jugend des TC Sportpark Moers-Asberg e.V. führt und verwaltet sich gem. ihrer Jugendordnung unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig.
- 2.) Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Jugendausschusses ergibt sich aus der Jugendordnung des Vereins.

§ 12 Ausschüsse

- 1.) Zur Beratung, Entlastung und Unterstützung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
- 2.) Der Ehrenausschuss besteht aus drei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch einem anderen Ausschuss angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenausschuss ist zuständig für die Anerkennung von besonderen Leistungen sowie die Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen die Satzung und die satzungsgemäß erlassenen Ordnungen, gegen den sportlichen Anstand sowie gegen die Ehre und das Ansehen anderer Mitglieder, sofern nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Die Verfahrensregeln der vom Ehrenausschuss aufgestellten und von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Ordnungen.

- 3.) Ausschüsse für Angelegenheiten, deren Durchführung von der Genehmigung der Mitgliederversammlung abhängig ist, sind von ihr zu wählen; im Übrigen setzt der Vorstand Ausschüsse ein.

§ 13 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei gleichberechtigte Kassenprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 2.) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuss des Vereins angehören.

- 3.) Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Abschlussprüfung vorzulegen.

§ 14 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 15 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der dreiviertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden.

Andernfalls muss binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- 2.) Die Auflösung muss mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Nr. 13 findet keine Anwendung.